



Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

über die Bildungsarbeit der öffentlichen Musikschulen an Ganztagsschulen (gem. § 4 a SchG)

Präambel

Die derzeit über 230 öffentlichen gemeinnützigen Musikschulen in Baden-Württemberg haben seit Jahrzehnten den Bildungsauftrag, Kindern und Jugendlichen eine qualifizierte außerschulische musikalische Bildung zu vermitteln.

Diese befähigt Kinder und Jugendliche, Musik bewusst wahrzunehmen, sich reflektierend mit unterschiedlichen musikalischen Darstellungsformen, Stilen und Traditionen auseinanderzusetzen und vor allem kompetent zu musizieren. Damit legt musikalische Bildung die Grundlagen für die Pflege und Weiterentwicklung der Musikkultur(en) unserer Gesellschaft. Sie schafft sowohl die Voraussetzung für das Laienund Liebhabermusizieren in Vereinen, Chören und Ensembles als auch für ein professionelles Musik- und Kulturleben. Hierauf weist ausdrücklich auch die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Kulturellen Vielfalt hin.

Musikalische Bildung ist zugleich ein unverzichtbarer Bestandteil allgemeiner Bildung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, zur Stärkung ihrer emotionalen aber auch sozialen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten wie auch zur Förderung ihrer kulturellen Identität und interkulturellen Kompetenz. Diese Wirkungen musikalischer Bildung sind allgemein anerkannt und wissenschaftlich vielfach nachgewiesen. Im Ergebnis zielt musikalische Bildung auf größtmögliche kulturelle und soziale Teilhabe, bessere individuelle Lebenschancen und eine lebenswerte, zukunftsfähige Gesellschaft.

Die Landesregierung Baden-Württemberg beabsichtigt bis zum Jahr 2023 flächendeckend ein wohnortnahes Angebot von Grundschulen mit Ganztagsbetrieb zu schaffen. Die öffentlichen Musikschulen in Baden-Württemberg sind aufgrund der besonderen Struktur ihrer Bildungsarbeit von dieser gravierenden Veränderung in den Schulstrukturen Baden-Württembergs vor allem hinsichtlich der Unterrichtsorganisation in besonderem Maße berührt.

Die Landesregierung und der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. als Träger- und Fachverband der öffentlichen Musikschulen im Land stimmen überein, dass die öffentlichen Musikschulen auch vor dem Hintergrund des Ausbaus der Ganztagsschulen ihren eigenständigen Bildungsauftrag der musikalischen Breiten- und Spitzenbildung wahrnehmen sollen und möglichst vielen Kindern und Jugendlichen der Zugang zu einer den schulischen Unterricht ergänzenden musikalischen Bildung und Ausbildung offen bleibt. Nicht zuletzt sollte durch eine sinnvolle Integration der Musikschularbeit in die Ganztagsschule die große Chance genutzt werden, dass davon künftig eine noch weitaus größere Anzahl von Kindern profitieren können.

Die nachstehende Kooperationsvereinbarung schafft die Grundlagen dafür, dass diese Voraussetzungen für eine qualifizierte musikalische Bildung möglichst vieler Kinder und Jugendlicher in der öffentlichen Musikschule gegeben sind und die öffentlichen Musikschulen ihren spezifischen Bildungsauftrag auch weiterhin angemessen erfüllen können.

Zugleich soll die Kooperation den Rahmen bilden für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Trägern öffentlicher Musikschulen und den Ganztagsschulen nach § 4 a SchG über die Einbindung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote in ihren Ganztagsbetrieb.

I.

- (1) Der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. ist für den außerunterrichtlichen Musikunterricht in der Ganztagsschule nach § 4 a SchG einer der zentralen Ansprechpartner des Landes.
- (2) Das Land Baden-Württemberg und der Landesverband der Musikschulen stimmen überein, dass die gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 2004 als Träger der außerschulischen Bildung anerkannten öffentlichen Musikschulen einer der zentralen Ansprechpartner der Ganztagsschulen § 4 a SchG sind.
- (3) Bildungsangebote dieser Musikschulen sollten Bestandteil des außerunterrichtlichen Angebotes möglichst jeder Ganztagsschule sein.

II.

- (1) Zum pädagogischen Konzept jeder Grundschule mit Ganztagsbetrieb gem. § 4 a SchG sollte im außerunterrichtlichen Bereich eine musikalische Grundausbildung in den Klassen 1 und 2 durch eine öffentliche Musikschule gehören.
 - Damit soll der pädagogische Anspruch des aktiven Musizierens mit allen seinen positiven Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder für möglichst viele Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, realisiert werden. Diese erhalten darüber hinaus auch noch rechtzeitig eine Entscheidungsgrundlage, ob und ggf. wie sie die musikalischen Aktivitäten künftig weiterführen wollen.
- (2) Dieses Angebot ist für die Schülerinnen und Schüler entgeltfrei.

III.

- (1) Das Land und der Landesverband befürworten die Fortführung der musikalischen Grundausbildung ab Klasse 3 in Form des instrumentalen/vokalen Gruppenunterrichts (Instrumentalklassen).
- (2) Unabhängig davon sind solche Bildungskooperationen bei Bedarf auch bereits ab Klasse 1 möglich. Die Angebote gemäß III.1 und III.2 können als Teil des Ganztagsangebotes zu den dort geltenden Regelungen oder aber außerhalb des Ganztagsbetriebes, jedoch zeitlich parallel zu diesem stattfinden.
- (3) Sofern die unter III.1 und III.2 genannten Bildungskooperationen nicht Teil des Ganztagsangebotes nach § 4 a SchG sind, können zu ihrer Finanzierung Teilnehmerentgelte erhoben werden.
- (4) Bildungskooperationen von Musikschulen und Ganztagsschulen nach § 4 a SchG können unabhängig vom Ganztagsbetrieb auch zeitlich außerhalb von diesem stattfinden.

IV.

- (1) Land und Landesverband begrüßen es, wenn Angebote der Musikschule zur musikalischen Individualförderung stattfinden. Diese können auch zeitlich parallel zum Ganztagsbetrieb durchgeführt werden.
- (2) Zur Finanzierung dieser ergänzenden Angebote können Teilnehmerentgelte erhoben werden.
 - Diese Angebote und ggf. die notwendigen täglichen Übungszeiten können die Schülerinnen und Schüler an der Schule selbst (sofern die räumlichen Gegebenheiten dies erlauben) oder an der Musikschule bzw. einem dritten Ort absolvieren. Die gesetzliche Unfallversicherung der Schule deckt nur gruppenbezogene Angebote ab.
- (3) Für Kinder mit besonderen musikalischen Begabungen müssen die individuellen Notwendigkeiten für Unterricht und Übung wie bisher vor Ort geregelt werden.
- (4) Das Land und der Landesverband empfehlen den Auf- und Ausbau von Netzwerken zwischen den Ganztagsschulen, den öffentlichen Musikschulen und den Musikhochschulen des Landes in der musikalischen Begabtenförderung

٧.

- (1) Die p\u00e4dagogische, didaktische und inhaltliche Qualit\u00e4t der au\u00dBerunterrichtlichen musikalischen Bildungsangebote durch die o. g. Musikschulen wird durch k\u00fcnstlerisch und p\u00e4dagogisch qualifizierte Lehrkr\u00e4fte gesichert. Ein abgeschlossenes musikp\u00e4dagogisches Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung und eine erfolgreich abgeschlossene zertifizierte musikp\u00e4dagogische Weiterbildung sind dabei Voraussetzung.
- (2) Das Land und der Landesverband unterstützen die Ausbildung und Einbeziehung von Schülermentoren bei der Durchführung der außerunterrichtlichen, aber auch der unterrichtlichen musikalischen Bildungsarbeit. Darüber hinaus können Schülermentoren in Verantwortung der Musikschulen Übungszeiten im Rahmen der musikalischen Individualförderung begleiten. Dies dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen und wirkt sich positiv auf das schulische Umfeld aus.
- (3) Der Landesverband und das Land unterstützen die Musikschulen dabei, die Verlässlichkeit und Kontinuität der außerunterrichtlichen musikalischen Angebote in der Ganztagsschule zu gewährleisten.
- (4) Die organisatorische Umsetzung dieser Angebote muss sich jeweils grundsätzlich an den stundenplantechnisch unabänderlichen Voraussetzungen der Schule orientieren, erfordert aber auch Absprachen zwischen der beteiligten Schule und der Musikschule. Land und Landesverband befürworten hier größtmögliche Flexibilität beider Seiten.
- (5) Die Zuweisung aller erforderlichen Räumlichkeiten der Schule erfolgt in Absprache. Das Personal der Musikschulen steht weiterhin ausschließlich zu diesen in einem Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis. Die Musikschule überwacht inhaltlich deren Tätigkeit.
- (6) Die Regelung weiterer Einzelheiten ist einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen Schule und Musikschule vorbehalten.

Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Für den Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.
Minister für Kultus, Jugend und Sport	Vorsitzender